

2484 038

30

BUNDESGERICHTSHOF

IX B 122/71

BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Samul C. [REDACTED],
G. [REDACTED]/Israel, Str. K. [REDACTED].

- Prozessbevollmächtigter: Kläger und Beschwerdeführer,
Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED]

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Wüstenberg, von der Mühlen, Henkel und Fuchs

in der Sitzung vom 13. Januar 1972
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vom 27. Oktober 1970 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt der Kläger.

G r ü n d e

Die Prüfung des Berufungsurteils hat keinen gesetzlichen Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 ZPO) ergeben.

Die Erwägungen, mit denen das Berufungsgericht die Voraussetzungen des Art. IV Nr. 4 in Verbindung mit Nr. 1 Abs. 1a EEG-Schluss verneint hat, entsprechen den Urteilen BGH Rnw 1969, 358 Nr. 40 und 518 Nr. 67; 1971, 570 Nr. 26. Der Berufungsrichter ist nicht davon überzeugt, daß der Kläger beim Vergleich den Anspruch auf Rente aus medizinischen Gründen aufgab. Dessen Behauptung, Grund hierfür sei die allgemeine Rechtsüberzeugung gewesen, daß in Rußland entstandene Gesundheitsschäden nicht entschädigt werden könnten, hält er wegen der Angaben bei der erneuten Geltendmachung des Anspruchs nicht für erwiesen. Hiernach hat der

30

- 3 -

Kläger die Gesundheitsschäden, insbesondere das Asthmaleiden, auf die Verfolgung in Polen und die Flucht aus dem deutschen Machtbereich zurückgeführt. Es ist kein Rechtsfehler, daß der Berufungsrichter nicht aufgeklärt hat, worauf der Rentenversicht beruht. Andere Beweggründe hat der Kläger nicht vorgetragen. Sie müssen erst ermittelt werden, wenn nach den Grundsätzen des Urteils, BGH RM 1969, 555 Nr. 40 medizinische Gründe für die Aufgabe des Rentenanspruchs zu unterstellen sind. Das ist hier nicht der Fall.

Im Berufungsurteil ist auch die Frage, ob die Geschäftsgrundlage des Vergleichs weggefallen ist, mit zutreffender Begründung verneint. Die Einwände der Beschwerde sind unbegründet. Auf den Beschluß des Senats vom 13. Januar 1972 - IX ZB 41/70 - wird verwiesen.

Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung sind nicht zu entscheiden. Von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist das Oberlandesgericht nicht abgewichen.

Mai

Henkel



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))

